

**Friedhof- und Bestattungsverordnung 2026 (FBV26)**  
vom 12.01.26, in Kraft seit: 01.01.2026

---

12. Januar 2026

## **Friedhof- und Bestattungsverordnung 2026 (FBV26)**

---

Der Gemeinderat Diemtigen, gestützt auf Art. 14 Abs. 3 des Organisationsreglements 2026 vom 27. November 2025 (OgR26), beschliesst:

### **Grundsatz**

**Art. 1** <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt im I. Teil (Art. 2 bis 29) und im Anhang 1 organisatorische Bestimmungen zum Friedhof und Bestattungswesen mit Reglementscharakter. Der I. Teil dieser Verordnung untersteht gestützt auf Art. 14 Abs. 3 OgR26 dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Details zum I. Teil abschliessend in den Ausführungsbestimmungen im II. Teil (Art. 30 bis 55) und im Anhang 2.

### **I. Teil Bestimmungen mit Reglementscharakter**

#### **1. Organisation**

##### **1.1. Gemeinderat**

Aufgaben  
a) Allgemein

**Art. 2** <sup>1</sup> Das Bestattungswesen und die Friedhöfe unterstehen dem Gemeinderat.

<sup>2</sup> Er übt die Aufsicht aus.

<sup>3</sup> Er beschliesst über alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

b) Personell

**Art. 3** Der Gemeinderat regelt die Anstellung der Totengräberinnen oder Totengräber und der Friedhofgärtnerinnen oder -gärtner sowie deren Stellvertreter.

c) Administrativ

**Art. 4** Der Gemeinderat beschliesst Verträge und Vereinbarungen im Friedhof- und Bestattungswesen.

#### **1.2. Zuständiges Organ für das operative Friedhof- und Bestattungswesen**

Zuständigkeit

**Art. 5** Der Gemeinderat bezeichnet die administrativ und operativ für das Friedhof- und Bestattungswesen zuständigen Organe.

Aufgaben und Befugnisse

**Art. 6** <sup>1</sup> Das zuständige Organ hat mindestens folgende Aufgaben:

- a) leitet und überwacht Betrieb und Unterhalt der Friedhöfe,
- b) schlägt dem Anstellungsorgan die Anstellung des nötigen Personals vor,
- c) bearbeitet Aufgaben, die vom Gemeinderat zur selbständigen Erledigung übertragen werden,
- d) beantragt dem Gemeinderat den Erlass von Verfügungen, soweit es nicht selber zuständig ist,

- e) erstellt den jährlichen Voranschlag und die Investitionsplanung nach den Vorgaben der Finanzabteilung,
- f) stellt Antrag an den Gemeinderat für alle Geschäfte, deren Zuständigkeit nicht speziell geregelt ist.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann weitere Aufgaben delegieren.

### 1.3. Friedhofpersonal

Totengräber/in und Friedhofgärtner/in

**Art. 7** <sup>1</sup> Das zuständige Organ bestimmt die Totengräberin oder den Totengräber und die Friedhofgärtnerin oder den Friedhofgärtner sowie deren Stellvertreterungen.

<sup>2</sup> Die Besoldung wird gemäss den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde in den Arbeitsverträgen festgelegt.

<sup>3</sup> Das zuständige Organ umschreibt die genauen Aufgaben in Pflichtenheften.

## 2. Todesfälle und Bestattungen

Anzeigepflicht von Todesfällen

**Art. 8** <sup>1</sup> Jeder Todesfall oder Leichenfund ist innert 48 Stunden dem zuständigen Zivilstandsamt des Sterbeortes zu melden.

<sup>2</sup> Anzeigepflichtig sind Verwandte und Dritte gemäss Zivilstandsverordnung.

<sup>3</sup> Der Anzeige sind eine ärztliche Todesbescheinigung, der Niederlassungsschein und sofern vorhanden das Familienbüchlein beizulegen.

Aufbahrung

**Art. 9** <sup>1</sup> Grundsätzlich werden Leichname im Aufbahrungsraum der Gemeinde aufgebahrt.

<sup>2</sup> Die Aufbahrung ist für Personen unentgeltlich, die bei ihrem Hinschied in der Gemeinde Diemtigen niedergelassen waren.

<sup>3</sup> Ausnahmen können gewährt werden, wenn keine sanitätspolizeilichen Gründe dagegensprechen. Sie werden vom zuständigen Ressort bewilligt.

Aufbahrung Auswärtiger

**Art. 10** Die Aufbahrung von auswärtigen Verstorbenen kann vom zuständigen Ressort gestattet werden. Sie ist grundsätzlich entgeltlich.

Aufbahrungsraum

**Art. 11** <sup>1</sup> Der Aufbahrungsraum der Gemeinde befindet sich in der Kirche Diemtigen.

<sup>2</sup> Die Benutzung wird durch das zuständige Ressort geregelt und beaufsichtigt.

<sup>3</sup> Das zuständige Ressort kann die Benutzung des Aufbahrungsraums durch andere Gemeinden gegen Gebühr gestatten.

Bestattungsfrist

**Art. 12** <sup>1</sup> Die Bestattung erfolgt frühestens 48 Stunden nach Todeseintritt.

<sup>2</sup> Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der kantonsärztliche Dienst (KAD) Ausnahmen bewilligen. Antrag stellt die oder der Ressortvorstehende.

Bestattungszeiten

**Art. 13** Der Gemeinderat legt die ordentlichen Bestattungszeiten fest.

Unentgeltliche Bestattung mittelloser Personen

**Art. 14** <sup>1</sup> Wenn die verstorbene Person nachweislich kein Vermögen hinterlässt, können die Angehörigen oder die mit dem Nachlass betrauten Personen bei der Gemeinde ein schriftliches, begründetes Gesuch für die Inanspruchnahme der unentgeltlichen Bestattung einreichen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Details.

### 3. Friedhöfe

#### Friedhöfe

**Art. 15** <sup>1</sup> In der Gemeinde Diemtigen bestehen die folgenden Friedhöfe:

- Diemtigen für die Bestattungen aus den ehemaligen Unterabteilungen Oey, Diemtigen, Bächlen, Horben, Riedern und Entschwil,
- Zwingenflüh für die Bestattungen aus der ehemaligen Unterabteilung Zwingenflüh,
- Schwenden für die Bestattungen aus der ehemaligen Unterabteilung Schwenden.

<sup>2</sup> Die Bestattung findet in der Regel in dem Friedhof statt, in dessen Gebiet die oder der Verstorbene zuletzt gewohnt hat. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige Ressort.

#### Bestattung Einwohner/innen der Gemeinde

**Art. 16** <sup>1</sup> Verstorbene, die ihren letzten Wohnsitz in der Gemeinde Diemtigen hatten, ruhen auf den Friedhöfen der Gemeinde grundsätzlich kostenlos.

<sup>2</sup> Eine Ausnahme bilden die Familiengräber, für welche in jedem Fall eine Grabmiete geschuldet ist.

#### Bestattung auswärtiger Personen

**Art. 17** <sup>1</sup> Eine Bestattung auswärtiger Personen erfordert eine Bewilligung und ist grundsätzlich entgeltlich.

<sup>2</sup> Der Grabunterhalt muss sichergestellt werden. Falls nötig ist er zwischen den Hinterbliebenen und der Gemeinde vertraglich zu regeln.

<sup>3</sup> Über Ausnahmen entscheidet das zuständige Ressort. Es handelt sich dabei insbesondere um jahrelang in der Gemeinde Diemtigen niedergelassene Personen (ca. 30 Jahre), die aus Alters- oder Gesundheitsgründen zuletzt einen auswärtigen Wohnsitz hatten und in Diemtigen bestattet sein möchten.

#### Grabarten

**Art. 18** <sup>1</sup> Es stehen auf den Friedhöfen der Gemeinde Diemtigen folgende Grabarten zur Verfügung:

Erdbestattungen                    - Erwachsenenreihengräber

    - Kinderreihengräber

    - Familiengräber (nur Friedhof Diemtigen)

Urnensbestattungen                - Urnengräber

    - Kinderurnengräber

    - Gemeinschaftsgrab

<sup>2</sup> Nichtmeldepflichtige Frühgeburten (Geburtsgewicht unter 500 Gramm oder einem Gestationsalter von weniger als 22 Wochen) können auf Wunsch der Angehörigen in Kinderreihengräber bestattet werden.

<sup>3</sup> Verstorbene werden ab dem 12. Altersjahr in den Reihen der Erwachsenen bestattet.

<sup>4</sup> Die einmal übergebene Asche kann den Gemeinschaftsgräbern nicht mehr entnommen werden.

<sup>5</sup> In der Gemeinde Diemtigen werden keine Privatgräber zugewiesen.

Grabmasse	<b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Die Gräber weisen in der Regel folgende Gesamtmasse auf:		
	Länge      Breite      Tiefe		
Erwachsenenreihengräber	180 cm	75 cm	180 cm
Kinderreihengräber	120 cm	60 cm	150 cm
Familiengräber	180 cm	180 cm	180 cm
Urnengräber	120 cm	60 cm	80 cm
	<sup>2</sup> Der Mindestabstand zwischen den Gräbern beträgt 30 cm.		
	<sup>3</sup> In jedes Reihengrab darf nur eine Leiche bestattet werden.		
Zugabe von Urnen	<b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Die Zugabe von höchstens drei Urnen in ein Erwachsenenreihengrab ist gestattet.		
	<sup>2</sup> In einem Familiengrab können neben den zwei Erdbestattungen höchstens sechs Urnen beigesetzt werden.		
	<sup>3</sup> Auf einem bestehenden Urnengrab kann höchstens eine weitere Urne beigesetzt werden.		
	<sup>4</sup> Die Beigabe von Urnen hat keinen Einfluss auf die Ruhedauer des bestehenden Grabes.		
Grabesruhe	<b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Die ordentliche Grabesruhe beträgt 25 Jahre. Für Familiengräber läuft sie 25 Jahre ab der zweiten Erdbestattung.		
	<sup>2</sup> Eine Öffnung von Reihengräbern vor Ablauf dieser Frist ist nur mit Bewilligung des kantonsärztlichen Diensts (KAD) erlaubt. Vorbehalten bleiben Anordnungen der Strafbehörden und die Zugabe von Urnen.		
Aufhebung	<b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Nach Ablauf von 25 Jahren können die Gräber eines Feldes aufgehoben werden. Die Aufhebung wird durch das zuständige Organ im amtlichen Publikationsorgan mindestens sechs Monate vorher veröffentlicht.		
	<sup>2</sup> Urnen, die in ein bestehendes Grab beigesetzt worden sind und noch nicht 25 Jahre geruht haben, können gegen Gebühr für die restliche Grabdauer verlegt werden.		
	<sup>3</sup> Überreste von Gebeinen verbleiben am bisherigen Ruheort, wenn sie nicht aus zwingenden Gründen in ein Sammelgrab beigesetzt werden müssen.		
Verhalten auf dem Friedhof	<b>Art. 23</b> Auf den Friedhöfen als Ruhestätten der Toten soll sich jedermann pietätig verhalten.		
Friedhofgestaltung	<b>Art. 24</b> Der Gemeinderat legt die Bestimmungen zur Gabeinteilung, Grabgestaltung und Bepflanzung fest.		
Bepflanzung und Unterhalt der Gräber	<b>Art. 25</b> <sup>1</sup> Die Angehörigen sind für Bepflanzung und Unterhalt der Gräber verantwortlich. Weiteres regeln die Ausführungsbestimmungen.		
	<sup>2</sup> Schlecht oder nicht sachgemäß unterhaltene Gräber werden nach vorangegangener schriftlicher Mahnung bis zum Ablauf der Grabesruhe auf Kosten der Angehörigen mit einer Dauerbepflanzung bzw. einem Kieselbelag versehen. Notfalls erfolgt diese Massnahme auf Kosten der Gemeinde.		
	<sup>3</sup> Die Gemeinschaftsgräber werden durch die Friedhofgärtnerei zu Lasten der Gemeinde unterhalten.		

#### 4. Weitere Bestimmungen

- Gebühren                   **Art. 26** <sup>1</sup> Die Gebührenrahmen werden im Anhang 1 zu dieser Verordnung festgelegt.  
<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt die gültigen Tarife im Anhang 2.
- Haftung                   **Art. 27** <sup>1</sup> Die Gemeinde lehnt jede Haftung für auf Gräbern liegenden Gegenständen wie auch für Pflanzen und Grabsteine ab. Sie leistet keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden.  
<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Haftung der Gemeinde für Schäden, welche durch ihre Mitarbeitenden verursacht werden.
- Bussen                   **Art. 28** <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen dieses Reglement und dessen Ausführungsbestimmungen werden vom zuständigen Organ mit Bussen bis zu CHF 2'000 geahndet.  
<sup>2</sup> Es gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998.
- Beschwerderecht       **Art. 29** Gegen Verfügungen der zuständigen Organe kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental erhoben werden.

### II. Teil Ausführungsbestimmungen zu Teil I.

#### 1. Organisation

- Administration         **Art. 30** <sup>1</sup> Zuständiges Ressort für das Friedhof- und Bestattungswesen ist das Ressort Tiefbau.  
<sup>2</sup> Die administrativen Arbeiten der Gemeinde im Bereich der Friedhöfe und des Bestattungswesens erledigt die Bauabteilung unter Vorbehalt von Art. 36.
- Bestattungsunternehmen   **Art. 31** Die Bestattungsunternehmen stellen zuhanden der Totengräberin oder des Totengräbers in jedem Fall fest, dass alle Akten vollständig vorliegen und eine Bestattung vorgenommen werden kann.
- Totengräber             **Art. 32** <sup>1</sup> Die Totengräberin oder der Totengräber führt die Grabkontrolle.  
<sup>2</sup> Sie oder er meldet alle für eine korrekte Rechnungsstellung notwendigen Bestattungssachverhalte der Bauverwaltung.

#### 2. Bestattungen

- Bestattungsunternehmen   **Art. 33** Das von den Hinterbliebenen beauftragte Bestattungsunternehmen sorgt dafür, dass Aufbahrung und Bestattung im üblichen Rahmen ablaufen können.
- Bestattungszeiten         **Art. 34** <sup>1</sup> Ordentliche Bestattungs- und Urnenbeisetzungszeit ist jeweils Montag bis Freitag um 14.00 Uhr.  
<sup>2</sup> Der genaue Bestattungstermin muss von den Angehörigen mit der zuständigen Pfarrperson bzw. mit dem Bestattungsunternehmen vereinbart werden.  
<sup>3</sup> Über Ausnahmen von Abs. 1 entscheidet die Bauabteilung.

Bestattung Auswärtiger	<p><b>Art. 35</b> <sup>1</sup> Die Bestattung einer auswärtigen Person (ohne Steuerwohnsitz in der Gemeinde) bewilligt auf Gesuch hin die Bauabteilung.</p> <p><sup>2</sup> Sie stellt sicher, dass die folgenden Formalitäten in die Wege geleitet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Ablauf der Bestattung,</li><li>b) Rechnungstellung Grabmiete,</li><li>c) Regelung Grabunterhalt,</li><li>d) Weiteres bei Bedarf.</li></ul>
Unentgeltliche Bestattung mittelloser Personen	<p><b>Art. 36</b> <sup>1</sup> Wenn die verstorbene Person nachweislich kein Vermögen hinterlässt (Rohvermögen gemäss Siegelungsprotokoll maximal 3'000 Franken), können die Angehörigen oder die mit dem Nachlass betrauten Personen bei der Gemeindeverwaltung ein schriftliches, begründetes Gesuch für die Inanspruchnahme einer unentgeltlichen Bestattung einreichen.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleibt Artikel 328 des Zivilgesetzbuches (Unterstützungspflicht Verwandter in grader Linie).</p> <p><sup>3</sup> Ein Gesuch kann nur eingereicht werden, wenn die verstorbene Person bei ihrem Hinschied in der Gemeinde niedergelassen war (Anmeldung mit Heimschein) oder nach kantonalem Recht in der Gemeinde Diemtigen bestattet werden muss.</p> <p><sup>4</sup> Die Gesuchstellenden haben die Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen. Mit der Einreichung des Gesuchs wird die Abteilung Bildung und Soziales ermächtigt, die Berechtigung für eine unentgeltliche Bestattung zu überprüfen und dazu die notwendigen Auskünfte bei den zuständigen Amtsstellen einzuholen.</p> <p><sup>5</sup> Die Abteilung Bildung und Soziales entscheidet über das Gesuch um unentgeltliche Bestattung.</p> <p><sup>6</sup> Übernommen werden maximal die Kosten</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) eines einfachen Sarges und der Einsargung,</li><li>b) der Überführung des Leichnams in den Aufbahrungsraum,</li><li>c) der Kremation,</li><li>d) der Beisetzung ins Gemeinschaftsgrab.</li></ul> <p><sup>7</sup> Es können auch nur Teile der Kosten übernommen werden.</p> <p><sup>8</sup> Die Abteilung Bildung und Soziales regelt die Kostenübernahme, wenn möglich pauschal.</p>
	<h3>3. Öffentlichkeit der Friedhöfe</h3>
Öffnungszeiten	<p><b>Art. 37</b> Die Friedhöfe stehen für die Bevölkerung durchgehend offen und sind frei zugänglich.</p>
Verhalten auf dem Friedhof	<p><b>Art. 38</b> <sup>1</sup> Von allen Besuchenden wird erwartet, dass sie sich auf den Friedhöfen ruhig und pietätvoll verhalten.</p> <p><sup>2</sup> Auf den Friedhöfen gilt ein Verbot für Hunde.</p> <p><sup>3</sup> Auf allen Friedhöfen besteht ein allgemeines Fahrverbot. Ausgenommen ist der Werkverkehr.</p>

#### 4. Friedhofsgestaltung, Bepflanzung und Unterhalt

- Friedhofsgestaltung **Art. 39** Die Einteilung, die Gestaltung und der Unterhalt der Friedhofareale ist Sache der Gemeinde und wird auf Anordnung der Bauabteilung von der Friedhofsgärtnerei ausgeführt.
- Grabein- und -zuteilungen **Art. 40** Die Ein- und Zuteilung der Grabstellen besorgt die Totengräberin oder der Totengräber.
- Grabgestaltung **Art. 41** <sup>1</sup> Erwachsenenreihengräber, Kinderreihengräber und Familiengräber sind mit einer rechteckigen steinernen Grabeinfassung zu versehen.  
<sup>2</sup> Die Grabeinfassung für Urnengräber wird von der Totengräberin oder vom Totengräber erstellt und mit den Beerdigungskosten in Rechnung gestellt.
- Grabdenkmäler **Art. 42** <sup>1</sup> Grabdenkmäler haben den allgemein üblichen Anforderungen des Grabmalhandwerks zu entsprechen.  
<sup>2</sup> Der Abstand der Grabmäler und Gedenkplatten von der kopfseitigen Grabgrenze beträgt 15 cm.  
<sup>3</sup> Nach der Grablegung angebrachte Holzkreuze sind innert nützlicher Frist durch Grabdenkmäler nach Abs. 1 zu ersetzen.
- Aufrechtstehende Grabdenkmäler **Art. 43** <sup>1</sup> Für aufrechtstehende Grabdenkmäler sind folgende Höchsthöhen und -breiten, bzw. Mindestdicken gestattet:
- |                           | Höhe ab gewachsenem Boden | Breite | Dicke |
|---------------------------|---------------------------|--------|-------|
| - Erwachsenenreihengräber | 110 cm                    | 50 cm  | 12 cm |
| - Kinderreihengräber      | 60 cm                     | 45 cm  | 10 cm |
| - Familiengräber          | 120 cm                    | 100 cm | 12 cm |
| - Urnengräber             | 90 cm                     | 45 cm  | 12 cm |
- <sup>2</sup> Die Mindestdicke gilt für Grabzeichen aus Stein, nicht für solche aus Holz oder Schmiedeeisen.  
<sup>3</sup> Aufrechtstehende Grabdenkmäler dürfen nicht früher als 12 Monate nach einer Bestattung gesetzt werden und müssen nach 24 Monaten gesetzt sein.
- Grabplatten **Art. 44** <sup>1</sup> Liegende Gedenkplatten dürfen maximal 35 cm lang und 50 cm breit sein. Die Dicke der Platte muss mindestens 5 cm betragen.  
<sup>2</sup> Die Grabplatten dürfen mit einer maximalen Neigung von 40 % verlegt werden.  
<sup>3</sup> Die Bauabteilung hat in begründeten Fällen die Möglichkeit, alte Grabsteine als Grabplatten verlegen zu lassen.
- Zwischenwege und Randbepflanzungen **Art. 45** <sup>1</sup> Für die Herstellung der Zwischenwege und der Randbepflanzungen sowie deren Unterhalt ist die Friedhofsgärtnerei zuständig.  
<sup>2</sup> Sie hat ausserdem die Aufgabe, den Zeitpunkt der Einteilung der Grabstellen und der Randbepflanzungen sowie der Herstellung der Wege mit Rücksicht auf die Bodenverhältnisse (Senkungen) festzulegen.
- Unsachgemäße Gestaltung **Art. 46** <sup>1</sup> Die Friedhofsgärtnerei ist verpflichtet, unsachgemäße Bepflanzungen oder Grabgestaltungen zu entfernen bzw. zu korrigieren.  
<sup>2</sup> Sie sorgt dafür, dass die Friedhöfe jederzeit einen guten und geordneten Eindruck hinterlassen.

## 5. Grabunterhalt

Grösse der Bepflanzung	<b>Art. 47</b> <sup>1</sup> Auf den Gräbern können Pflanzfelder der folgenden maximalen Größen angelegt werden:
	- Erwachsenenreihengräber                        80 cm x 180 cm (inkl. Fassung)
	- Kinderreihengräber                              60 cm x 120 cm (inkl. Fassung)
	- Familiengräber                                    180 cm x 180 cm (inkl. Fassung)
	- Urnengräber                                        60 cm x 120 cm
	<sup>2</sup> Es ist den Angehörigen gestattet, die Umrandung auf die Masse 35 cm x 80 cm einwachsen zu lassen. Das Mindestpflanzfeld bleibt in der Unterhaltpflicht der Angehörigen.
	<sup>3</sup> Hoch- und breitwachsende Pflanzen dürfen nicht über die Umrandung bzw. die Randbepflanzung hinausragen. Sie dürfen das Grabmal in der Höhe nicht überragen.
	<sup>4</sup> Die Grabmalinschriften sind freizuhalten.
Grabbepflanzung / Blumenschmuck	<b>Art. 48</b> <sup>1</sup> Grabbepflanzung und Blumenschmuck sowie deren Unterhalt obliegt den Angehörigen oder der oder dem von ihnen beauftragten Gärtnerei.
	<sup>2</sup> Die Angehörigen sind verpflichtet, die Winterabdeckung bis spätestens Ende April zu entfernen und das Grab ansprechend anzupflanzen.
	<sup>3</sup> Gestattet sind Saison- oder Dauerbepflanzungen, Abdeckungen mit Pinienrinde, Kieselsteinen und im Winter Abdeckungen mit pflanzlichen Materialien.
	<sup>4</sup> Es dürfen keine Nadel- und Dornengewächse oder invasive Neophyten auf die Gräber gepflanzt werden.
	<sup>5</sup> Die Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln ist auf den Friedhöfen verboten.
Unsachgemäße Bepflanzungen	<b>Art. 49</b> <sup>1</sup> Die Friedhofsgärtnerei ist verpflichtet, unsachgemäße und übergreifende Bepflanzungen zu korrigieren, zurückzuschneiden oder zu entfernen.
	<sup>2</sup> Welche Pflanzen- und Schmuckobjekte jeder Art, leere Gefässe, etc. hat sie ebenfalls zu entfernen.
Ungepflegte Gräber	<b>Art. 50</b> Werden die Pflichten zum Grabunterhalt verletzt oder gegen die Bepflanzungsbestimmungen verstossen, sind Massnahmen gemäss Art. 25 Abs. 2 anzuordnen.
Abfälle	<b>Art. 51</b> <sup>1</sup> Kompostierbare Abfälle sind in speziell bereitgestellten Behältern zu deponieren.
	<sup>2</sup> Andere Abfälle wie Gebinde, Plastik, Töpfe etc. sind in bereitgestellten Kehrichtcontainern zu deponieren.
Grabräumung	<b>Art. 52</b> <sup>1</sup> Nicht abgeholt Pflanzen und Grabdenkmäler werden von der Friedhofsgärtnerei abgeräumt.
	<sup>2</sup> Die Verwertung noch vorhandener Materialien erfolgt zugunsten der Gemeinde.
	<b>6. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>
Aufheben von Erlassen	<b>Art. 53</b> Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden das Friedhof- und Bestattungsreglement vom 16. Oktober 2002 sowie die Friedhof- und Bestattungs-

verordnung vom 5. November 2002 und alle widersprechenden Regelungen aufgehoben.

## Inkrafttreten

**Art. 54** Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums betreffend die Art. 2 bis 29 und Anhang 1 rückwirkend auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Diese Verordnung ist vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 12. Januar 2026 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums betreffend die Art. 2 bis 29 und Anhang 1 mit rückwirkendem Inkrafttreten auf den 1. Januar 2026 beschlossen worden.

## GEMEINDERAT DIEMTIGEN

Ueli Imobersteg  
Gemeinderatspräsident

Pascale Ruch  
Gemeindeschreiberin

## **Änderungstabelle nach Beschluss**

<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Element</i>	<i>Änderung</i>
12.01.2026	01.01.2026	Erlass	Neufassung

## **Änderungstabelle nach Artikel**

<i>Element</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Änderung</i>
Erlass	12.01.2026	01.01.2026	Neufassung

**Anhang 1, Gebührenrahmen**

	Einwohner/innen Betrag, von - bis	Auswärtige Betrag, von - bis
<b>1. Organisation und Aufbahrung</b>		
Organisation Bestattung	nach Aufwand	nach Aufwand
Benützung Aufbahrungshalle pro Tag	CHF    -.—	CHF    40.— -    60.—
<b>2. Grabbereitstellung</b>		
Erdbestattungen		
- Erwachsene, Reihengräber	CHF    400.—	CHF    600.— -    900.—
- Kinder, Reihengräber	CHF    200.—	CHF    300.— -    450.—
- Familiengräber, pro Bestattung	CHF    400.—	CHF    600.— -    900.—
Urnensbestattungen		
- Erwachsene, inkl. Umrandung	CHF    300.—	CHF    450.— -    675.—
- Kinder, inkl. Umrandung	CHF    200.—	CHF    300.— -    450.—
- Urnenbeisetzungen auf bestehende Gräber	CHF    150.—	CHF    225.— -    350.—
- Gemeinschaftsgrab (inkl. Grabunterhalt)	CHF    400.—	CHF    600.— -    900.—
- Inschrift Gemeinschaftsgrab	CHF    50.—	CHF    50.— -    150.—
Umbestattungen von Urnen		
- in andere Gräber der Friedhofsanlage	CHF    250.—	CHF    250.— -    350.—
- ins Gemeinschaftsgrab (inkl. Grabunterhalt)	CHF    250.—	CHF    250.— -    350.—
<b>3. Grabmiete</b>		
- Reihengräber für Erdbestattungen	CHF    -.—	CHF    3000.— -    500.—
- Reihengräber für Urnenbestattungen	CHF    -.—	CHF    1000.— -    1500.—
- Kindergräber (Erd- oder Urnenbestattungen)	CHF    -.—	CHF    500.— -    750.—
- Familiengräber	CHF    6000.—	CHF 12000.— - 18000.—

**Anhang 2, Gebührentarif**

	Einwohner/innen		Auswärtige	
<b>1. Organisation und Aufbahrung</b>				
Organisation Bestattung Benützung Aufbahrungshalle pro Tag	nach Aufwand CHF	-.—	nach Aufwand CHF	60.—
<b>2. Grabbereitstellung</b>				
Erdbestattungen				
- Erwachsene, Reihengräber	CHF	600.—	CHF	900.—
- Kinder, Reihengräber	CHF	300.—	CHF	450.—
- Familiengräber, pro Bestattung	CHF	600.—	CHF	900.—
Urnensetzungen				
- Erwachsene, inkl. Umrandung	CHF	450.—	CHF	675.—
- Kinder, inkl. Umrandung	CHF	300.—	CHF	450.—
- Urnenbeisetzungen auf bestehende Gräber	CHF	225.—	CHF	350.—
- Gemeinschaftsgrab (inkl. Grabunterhalt)	CHF	500.—	CHF	750.—
- Inschrift Gemeinschaftsgrab <sup>2</sup>	CHF	100.—	CHF	100.—
Umgestaltungen von Urnen				
- in andere Gräber der Friedhofsanlage	CHF	300.—	CHF	300.—
- ins Gemeinschaftsgrab (inkl. Grabunterhalt)	CHF	300.—	CHF	300.—
<b>3. Grabmiete</b>				
- Reihengräber für Erdbestattungen	CHF	-.—	CHF	4500.—
- Reihengräber für Urnenbestattungen	CHF	-.—	CHF	1500.—
- Kindergräber (Erd- oder Urnenbestattungen)	CHF	-.—	CHF	750.—
- Familiengräber	CHF	9000.—	CHF	18000.—